



## Schwerpunktbereich 4: AG zur Fallbearbeitung im Umwelt- und Planungsrecht sowie öffentliches Wirtschaftsrecht

RiVG Jörg Müller

Im Rahmen einer Altlastenerkundung untersuchte die Gemeinde G das auf ihrem Gemeindegebiet liegende Grundstück eines ehemaligen Gaswerks, weil vermutet wurde, dass von der altlastenverdächtigen Fläche Umweltgefahren ausgehen könnten. Ein von G beauftragtes Ingenieurbüro stellte fest, dass sich auf dem Grundstück eine bis dahin unbekannte Teergrube befand, in der noch ungefähr 90 m<sup>3</sup> Teer/Öl-Wassergemisch standen. Das Ingenieurbüro wies in seinem Gutachten darauf hin, dass in fast der Hälfte aller Bodenproben auf dem Gaswerksgrundstück mit teertypischen Stoffen und Schwermetallen stark verunreinigte Bodenabschnitte gefunden worden seien. Als besonders problematisch müsse die Teergrube eingestuft werden. In den hoch belasteten Abschnitten des Untersuchungsgeländes bestehe die Gefahr, dass Schadstoffe bei Wasserzutritt mobilisiert und in größere Tiefen verfrachtet werden könnten. Ob bereits eine Grundwasserbelastung durch teerstämmige Schadstoffe eingetreten sei, lasse sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht beantworten. Es wurde empfohlen, die Teergrube zu entleeren und zu reinigen. Darüber hinaus sollten weitere und genauere Erkundungs- und Sondierungsuntersuchungen auf dem Gaswerksgelände durchgeführt werden.

Eigentümer des Grundstücks war ursprünglich die Gaswerk AG, die das Gaswerk im Jahre 1906 auch errichtet hat. G war Mehrheitsaktionär der Gaswerk AG. Von 1909 bis 1982 hatte die Gaswerk AG das Grundstück mit Gaswerk an die C-GmbH verpachtet, die das Gaswerk in dieser Zeit betrieben und die Gasversorgung in G übernommen hatte. 1981 wurde die Gaswerk AG aufgelöst und im Handelsregister gelöscht. 1982 wurde die K-AG durch eine gesellschaftsrechtliche Verschmelzung Rechtsnachfolgerin der C-GmbH. Bis zu diesem Zeitpunkt war die K-AG alleinige Gesellschafterin der C-GmbH gewesen. 1981 verkaufte die Gaswerk AG das Grundstück an eine Privatperson, Frau F, unter Vereinbarung eines vollständigen Gewährleistungsausschlusses hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit des Grundstücks. 1994 schenkte F sodann das Grundstück ihrem Sohn S, der dort nunmehr einen Lackier- und Malereibetrieb führt.

Mit Bescheid vom 05.02.2007 gab das zuständige Landratsamt der K-AG auf, unter Einschaltung eines Fachbüros

1. die Teergrube zu leeren und zu reinigen,
2. das Teer/Öl-Wasser-Gemisch ordnungsgemäß zu entsorgen,
3. *[im Einzelnen näher beschriebene]* Maßnahmen zur Erkundung der hydrogeologischen Verhältnisse, der bereits eingetretenen Grundwasserverunreinigungen und der näheren Abgrenzung der Bodenverunreinigung durchzuführen sowie
4. auf der Grundlage dieser Untersuchungen sodann einen Sanierungsplan, der die Maßnahmen zur Verhütung, Verminderung und ggf. Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit enthalten soll, zu erstellen.

Die Durchführung dieser Maßnahmen würde ca. 150.000 Euro kosten.

Zur Begründung hieß es, die K-AG sei als Rechtsnachfolgerin der C-GmbH Handlungsstörer. Die C-GmbH sei Betreiberin des Gaswerks gewesen. Die festgestellten Verunreinigungen seien für den Betrieb eines Gaswerks typisch. So habe die C-GmbH bis 1962 Gas durch das Verkoken von Kohle erzeugt, wodurch organische Rückstände, insbesondere Teer, angefallen seien.

Die K-AG hat nach erfolglosem Widerspruchsverfahren Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben und u.a. geltend gemacht: Das Landratsamt gehe zu Unrecht von einer Haftung der K-AG als Gesamtrechtsnachfolgerin der C-GmbH aus. Vor dem Inkrafttreten des Bundesbodenschutzgesetzes sei zumindest in Baden-Württemberg die Gesamtrechtsnachfolge in eine abstrakte, nicht durch einen Verwaltungsakt konkretisierte Verhaltensverantwortlichkeit abgelehnt worden. Die in § 4 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG angeordnete Haftung des Gesamtrechtsnachfolgers stelle deshalb eine echte Rückwirkung dar mit der Folge, dass die Vorschrift in verfassungskonformer Auslegung auf vor dem 01.03.1999 eingetretene Altfälle nicht anwendbar sei.

Weiter sei nicht festgestellt, ob und wann die Rechtsvorgängerin der K-AG die Gefahrenschwelle überschritten und damit eine schädliche Bodenveränderung bzw. eine Altlast verursacht gehabt habe. Nicht geklärt sei außerdem, wann und von wem die Teergrube angelegt worden sei. Als Zeitraum für die Anlegung der Teergrube komme der gesamte Zeitraum von 1906 bis zum Zeitpunkt der Einstellung des Verkokens von Kohle im Jahre 1962, möglicherweise aber auch noch danach, in Betracht. Wahrscheinlich sei die Teergrube bereits bei der Errichtung des Gaswerks im Jahre 1906 durch die Gaswerk AG - und nicht durch die C-GmbH - angelegt worden. Es sei auch nicht hinreichend sicher festgestellt, dass diese Grube überhaupt von der C-GmbH befüllt worden sei. Vielmehr sei davon auszugehen, dass die Teergrube als Teil des Gaswerks eine genehmigte Anlage zum Ablagern von Produktionsrückständen sei. Die Legalisierungswirkung der - nicht mehr auffindbaren - Genehmigung für das Gaswerk umfasse damit das Ablagern von teerhaltigen Gemischen in dieser Grube. Abgesehen davon hätten die tatsächlichen Voraussetzungen für eine Untersuchungsanordnung nach § 9 Abs. 2 BBodSchG sowie für die Anordnung von Sanierungsuntersuchungen und für die Vorlage eines Sanierungsplans nach § 13 Abs. 1 BBodSchG zum Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung nicht vorgelegen. Bestehe der Anfangsverdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast, so sei es zunächst Sache der Behörde, die notwendigen Maßnahmen zur Sachverhaltsermittlung zu ergreifen. Nur in atypischen Ausnahmefällen könne der Verdachtsbetroffene herangezogen werden.

Auch die Störerauswahl sei fehlerhaft. Sie könne nicht pauschal auf das Verursacherprinzip gestützt werden, weil die K-AG als Gesamtrechtsnachfolgerin selbst keine gefahr begründenden Handlungen vorgenommen habe. Die Erwägung, die C-GmbH - und damit letztlich auch die K-AG - hätte aus dem die Gefahr verursachenden jahrzehntelangen Betrieb der Anlage die betriebswirtschaftlichen Vorteile gezogen, sei nicht haltbar. Der Betrieb der Anlage sei unrentabel gewesen. Im Übrigen seien die Ansprüche in entsprechender Anwendung des § 197 Abs. 1 BGB verjährt. Schließlich müssten die vom Bundesverfassungsgericht zur Zustandshaftung entwickelten Grundsätze auf die Haftung des Gesamtrechtsnachfolgers entsprechend übertragen werden.

Das Landratsamt hält dem entgegen, dass hier ein untypischer Fall der Gesamtrechtsnachfolge vorgelegen habe. Die K-AG sei alleinige Gesellschafterin der C-GmbH gewesen. Zum Zeitpunkt der Übernahme habe die K-AG in der C-GmbH das alleinige Sagen gehabt. Die C-GmbH habe das Gaswerk bis zum Jahre 1982 geführt. Die K-AG habe somit nicht nur als Rechtsnachfolgerin der Handlungsstörerin, sondern gewissermaßen mittelbar durch die C-GmbH die Schäden verursacht. In einem solchen Fall sei es nicht mit dem Umweltrecht vereinbar, dass sich die Muttergesellschaft, die das alleinige Sagen gehabt habe, allein durch die Verschmelzung mit der Tochtergesellschaft aus dieser Störerhaftung befreie. Selbst wenn man von einem Fall der echten Rückwirkung ausgehe, so wäre eine solche ausnahmsweise aus überwiegenden Gemeinwohlinteressen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

**Wie wird das Verwaltungsgericht entscheiden?**